

## X.

## Verordnung

daß inn- und ausländische auf ihre eigene Hand  
sitzende Verfohnen zu den gemeinen Lasten  
contribuiren sollen.

von 1702.

Demnach Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn, ic. Unserem  
gnädigsten Fürsten und Herrn, gehorsamst referirt worden, wie  
daß in hiesigem Dero Hochstift, sich allerhand Ein- und Aus-  
ländische auf ihre eigene Hand sitzende Verfohnen von Männ- und  
Weiblichen Geschlechts, in Städten und Dorffschaften befinden,  
welche der hiebevorn ausgelassener Policey-Ordnung Tit. 33. zu-  
wieder, zu dem Publico gar nichts contribuiren, gleichwohl aller-  
hand Nahrung und Handhierung treiben, dahero billig seyn woll-  
te, selbige zu Mitabtragung der gemeinen Lasten, zum proportio-  
nirlichem Anschlag zu bringen, und dann hochgedachte Seine Hoch-  
fürstliche Gnaden solches der rechtlichen Billigkeit gemäß zu seyn  
erachten: Als befehlen Diefelbe dero jedes Orts Beamten, Ge-  
richtshaberen und Bedienten, auch Magistrat in denen Städten,  
Richtern und Vorstehern in denen Dorffschaften hiedurch wohl-  
ernst

## X. Verordnung daß inn- und ausländische ic. 39

ernstlich, von obgemelten Verfohnen, nach vorgegangener fleißiger  
Untersuchung, eine deutliche Verzeichniß mit ihren Nahmen und  
Zunahmen, auch was sie für Handhierung und Nahrung treiben,  
sodann woher die Auswärtige gebürtig, mithin, wie hoch ein je-  
der deßhalb ohnmaßgeblich, zum proportionirlichem Anschlag zu  
bringen, ohne die geringste Conntben; innerhalb acht Tagen nach  
Publication dieses, zur nachrichtlichen Erfegung in duplo, ohnfehl-  
bar anhero einzuschicken, gestalten demnach dem Befinden nach ferner  
gemessenlich zu verordnen; Urkundlich Hochfürstlichen Handzeichens  
und Secrets. Signatum Neuhaus den 26. Octobris 1702.

Herman Berner.

(L. S.)

XI.